

Testen, damit alle gesund bleiben

Mit dieser Information möchten wir Ihnen einen Überblick geben, welche Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen und was bei deren Anwendung zu beachten ist.

Begrifflichkeiten:

Als Goldstandard zum Nachweis einer Corona-Infektion gilt der **PCR-Test**, bei dem die Probennahme in der Regel durch Fachpersonal erfolgt. Die Auswertung erfolgt im Labor. Der PCR-Test wird primär in der Diagnostik symptomatischer Personen oder im Rahmen von Ausbrüchen in Betrieben angewendet.

SARS-CoV-2 Antigentests dagegen sind für eine vorbeugende Testung von asymptomatischen Personen geeignet und haben eine ca. 24-stündige Gültigkeit. Sie dienen primär dem Fremdschutz. Positive Antigentests, ob selbst oder durch andere durchgeführt, müssen zur Isolation der Betroffenen führen und mit einem PCR-Test bestätigt werden.

Wichtig:

Eine Teststrategie kann immer nur eine ergänzende Maßnahme sein: Alle Inhalte der geltenden betrieblichen Hygienekonzepte sind weiterhin uneingeschränkt anzuwenden.

Folgende Möglichkeiten stehen Unternehmen zur Verfügung

1. Antigen-Selbsttest (Durchführung des Tests durch die zu testende Person selbst)

Antigen-Selbsttests (auch Laientests genannt) können vom Endanwender eigenständig an sich selbst durchgeführt werden. Tests mit geprüfter Qualität erkennt man an einer CE-Kennzeichnung oder einer Sonderzulassungsnummer des BfArM. Wir empfehlen, das Angebot bzw. die Ausgabe von Selbsttests zu dokumentieren.

Vorteile

- Probennahme und Testdurchführung durch Endanwender
- Kein zusätzliches Personal notwendig
- Keine Gefährdung weiterer Personen bei der Testdurchführung
- Testfrequenz nur abhängig von der Testverfügbarkeit
- Probennahme (vorderen Nasenraum, Spucke) meist angenehmer als Nasen-Rachen- bzw. Rachenabstrich
- Bei richtiger Anwendung Empfindlichkeit ähnlich der durch geschultes Personal durchgeführten Schnelltests
- Frei verkäuflich in Apotheken, Drogerien, Internet und Einzelhandel

Nachteile

- Ergebnis abhängig von korrekter Testdurchführung
- Höhere Anforderung an selbstverantwortliches Handeln
- Keine Testbescheinigung/ggf. Selbstbescheinigung

2. Antigen-Schnelltests (Durchführung der Tests durch andere Personen)

Antigen-Schnelltests werden aktuell durch medizinisches Fachpersonal in Testzentren (z.B. Arztpraxen, Apotheken, Hilfsorganisationen, private Anbieter) für alle asymptomatischen Bürgerinnen und Bürger ohne Verdacht auf eine Corona-Infektion angeboten.

Arbeitgeber, die in ihren Betrieben Tests anbieten möchten, haben zum einen die Möglichkeit, entsprechende Dienstleister zu beauftragen, um ihren Beschäftigten vorbeugende Tests anzubieten. Andererseits können sie seit Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) Tests erwerben und ggf. durch geeignete und geschulte Mitarbeiter (Medizinprodukte-Betreiberverordnung MPBetreibV) durchführen lassen. Schulungen können z.B. durch Betriebsärzte oder Arztpraxen durchgeführt werden.

Auch Hilfsorganisationen oder private Dienstleister bieten entsprechende Schulungen an. Zum Teil werden auch Schulungen im Internet angeboten, über deren Zulässigkeit gemäß MPBetreibV keine Aussage getroffen werden kann und beim Anbieter zu erfragen ist.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Proben entnehmen, sind weitergehende Arbeitsschutzmaßnahmen nötig (Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung). Empfehlungen dazu und Hinweise zur Verwendung von Schnelltests im betrieblichen Kontext finden Sie im Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) der Bundesregierung. Auch hier ist die Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den Betriebsarzt zu empfehlen.

Vorteile

- Testgenauigkeit meist besser als beim Selbsttest
- Testbescheinigung möglich
- Positive Tests können an das Gesundheitsamt gemeldet werden
- Bürgerinnen und Bürger können sich mindestens einmal pro Woche kostenfrei in einem Testzentrum testen lassen
- Testung durch eigenes geschultes und unterwiesenes Personal möglich

Nachteile

- Bei der Testdurchführung sind zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen (Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung) notwendig
- Zusätzlicher Aufwand und Kosten bei der Durchführung
- Häufigkeit der Testung abhängig von der Verfügbarkeit des geschulten Personals
- In der Regel Probennahme durch Nasen-Rachen- bzw. Rachenabstrich, bei einigen Tests durch Abstrich des Nasenvorderraumes

Weiterführende Informationen

Beschluss 6/ABAS Empfehlungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Probenentnahme und Diagnostik durch Fach- bzw. geschultes Personal

https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2_6-2020.pdf?blob=publicationFile&v=8

Einfach verständliche Informationen finden Sie unter <https://www.zusammengegencorona.de/informieren/testen/>

DGUV FAQ und weitergehende Infos über Schnelltests im beruflichen Kontext

https://www.dguv.de/de/praevention/corona/faq_gesamtuebersicht/faq_schnelltests/index.jsp

Gesetzliche Rahmenbedingungen zum Kauf und Anwendung der Antigen-Schnelltests:

Medizinprodukte-Abgabeverordnung

http://www.gesetze-im-internet.de/mpav/_3.html

Medizinprodukte-Betreiberverordnung Insb. §3 und §4 <https://www.gesetze-im-internet.de/mpbetreibv/index.html#BJNR176200998BJNE000403123>

Information des RKI über Selbsttest zur Eigenanwendung

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/08_21.pdf?blob=publicationFile